

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Aqua-Concept Ges. für Wasserbehandlung mbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Aqua-Concept GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Aqua-Concept GmbH mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehenden bzw. abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Vertragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Bestellers enthalten sind und wir diesem nicht gesondert widersprechen.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Die Angebote der Aqua-Concept GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Aqua-Concept GmbH. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Aqua-Concept GmbH maßgebend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Größen und Maßgaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

4. Lieferumfang und Liefergegenstand ergeben sich neben der Auftragsbestätigung - soweit vorhanden - aus unseren Leistungs- und Produktbeschreibungen, sofern sie Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung geworden sind.

III. Urheberrecht, Änderungsvorbehalt

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Aqua-Concept GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen diese weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Die Aqua-Concept GmbH ist berechtigt, Änderungen und Verbesserungen an Produkten und Leistungen vorzunehmen, eine Pflicht zur Vornahme derartiger Änderungen wird dadurch jedoch nicht begründet.

IV. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Aqua-Concept GmbH netto ab Werk. Nicht in den Preisen enthalten ist die Umsatzsteuer, sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und zusätzlich berechnet.

2. In den Preisen nicht enthalten sind Versandkosten sowie die Kosten einer Transportversicherung. Die vorgenannten Kosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen.

V. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferfrist beginnt erst mit Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Vorliegen aller ggf. vom Besteller bereitzustellenden Unterlagen und Abklärung aller technischen Fragen. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der Aqua-Concept GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei den Zulieferern der Aqua-Concept GmbH eintreten - hat die Aqua-Concept GmbH - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen - nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist die Aqua-Concept GmbH berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt sich die Lieferzeit oder wird die Aqua-Concept GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

3. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, hat die Aqua-Concept GmbH ebenfalls das Recht, Ersatz für entstandene Mehraufwendungen zu verlangen.

4. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder das Lager zwecks Versendung verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Aqua-Concept GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt insbesondere, wenn nach Meldung der Versandbereitschaft der Versand auf Wunsch des Bestellers zurückgestellt wird. In diesem Fall geht auch das Risiko des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung auf den Besteller über. Soweit Ansprüche gegen hafende Dritte und / oder gegen Versicherer (Versicherungen nur auf Wunsch von Kosten des Bestellers) geltend gemacht werden können, erschöpft sich ein etwaiger Anspruch des Bestellers gegen uns auf die Forderungsabtretung an den Besteller.

5. Im Übrigen erfolgt der Versand (auch etwaige Rücksendungen) auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn wir die Waren mit eigenen Fahrzeugen zustellen.

6. Die Aqua-Concept GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Aqua-Concept GmbH gegen den Besteller jetzt oder künftig aus der Geschäftsbeziehung zustehen, werden der Aqua-Concept GmbH die unter Ziffer VI 2, 3 genannten Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die Liefergegenstände bleiben Eigentum der Aqua-Concept GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Aqua-Concept GmbH, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das Eigentum der Aqua-Concept GmbH durch Verarbeitung oder Verbindung, so wird

bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswertes auf die Aqua-Concept GmbH übergeht. Der Besteller verwahrt das Eigentum der Aqua-Concept GmbH unentgeltlich. Gegenstände, an denen der Aqua-Concept GmbH Eigentumsrechte zustehen, werden im Folgenden als Vorbehaltsgut bezeichnet.

3. Dem Besteller ist wiederum gestattet, das Vorbehaltsgut im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgutes entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Aqua-Concept GmbH ab. Die Aqua-Concept GmbH ermächtigt den Besteller wiederum, die an die Aqua-Concept GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware gilt nicht, wenn der Besteller zu Bedingungen eines Dritten abschließt, nach denen es ihm nicht gestattet ist, Forderungen gegen Dritte an uns abzutreten. Die Verarbeitungs-, Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut hat der Besteller auf das Eigentum der Aqua-Concept GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Aqua-Concept GmbH berechtigt, das Vorbehaltsgut zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Die Aqua-Concept GmbH ist nach Rücknahme des Vorbehaltsgutes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. In der Zurücknahme des Vorbehaltsgutes ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen. Dagegen beinhaltet die Pfändung des Vorbehaltsgutes durch die Aqua-Concept GmbH stets einen Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Besteller ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut pfleglich zu behandeln, insbesondere dieses auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig von der Aqua-Concept GmbH durchführen lassen.

6. Mit einer Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren sind wir für den Fall der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens nicht einverstanden.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Aqua-Concept GmbH ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Die Aqua-Concept GmbH ist - auch im Falle anders lautender Bestimmungen des Bestellers - stets berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Bestellers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Aqua-Concept GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei an unseren Sitz zu leisten. Zahlungen durch Wechsel sind vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf einem der Konten der Aqua-Concept GmbH gutgeschrieben wurde.

3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Aqua-Concept GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegenüber Unternehmern, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegenüber Verbrauchern zu berechnen.

4. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden der Aqua-Concept GmbH andere Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist die Aqua-Concept GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die Aqua-Concept GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Die Aqua-Concept GmbH ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand, ohne Verzicht auf ihre Ansprüche, bis zu deren Erfüllung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller der Aqua-Concept GmbH, neben einer Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes, auch jede sonstige Wertminderung zu ersetzen.

5. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderung nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

VIII. Gewährleistung

1. Anwendungstechnische Hinweise geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung befreien den Käufer nicht, eigene Prüfungen und Untersuchungen der gelieferten Ware hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und deren Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck zu unterziehen. Werden diese Prüfungen und Untersuchungen unterlassen, nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt, oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware uns angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Im Falle der Mängelfeststellung ist der Besteller verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfallen sämtliche Ansprüche. Die Rücksendung von mangelhafter Ware darf erst nach unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Ist die Beanstandung durch den Besteller berechtigt, so steht ihm das Recht zu, im Rahmen der Nacherfüllung Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Wir sind berechtigt, die gewährte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist oder die gewährte Art der Nacherfüllung kostspieliger ist als die andere und diese keine erheblichen Nachteile für den Besteller im Verhältnis zur anderen Nacherfüllungsmöglichkeit beinhaltet.

2. Soweit wir die an den Besteller gelieferten Waren nicht selbst hergestellt, sondern vom Vorlieferanten bezogen haben, erfüllen wir unsere Gewährleistungspflichten dadurch, dass wir dem Besteller hiermit unsere gesamten eigenen Gewährleistungsansprüche gegen un-

seren Vorlieferanten abtreten. Der Besteller nimmt diese Abtretung erfüllungshalber an. Bei Nichtdurchsetzbarkeit oder Misslingen richten sich die subsidiären Gewährleistungsansprüche gegen uns nach den Bestimmungen der folgenden Ziffer 3.

3. Allgemein wird über die Gewährleistung nach diesen Bedingungen bzw. nach dem Gesetz keinerlei Garantie übernommen. Unberührt bleibt hiervon das Recht zur Minderung des Kaufpreises.

3. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn a) der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung, Bedienung oder Pflege bzw. mangelhafte Wartung, fehlerhafte Montage und Inbetriebnahme, Verstoß oder Nichtbeachtung unserer Betriebs-, Bedienungs- und Montageanleitungen oder auf gewaltsame Einwirkung sowie andere externe Einflüsse (z. B. chemische, elektromagnetische, elektrische etc.) zurückzuführen ist, soweit sie von uns nicht zu vertreten sind,

b) der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung des Liefergegenstandes, insbesondere einer Verwendung ungeeigneter, insbesondere fremder Ersatzteile beruht und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung steht. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Die beanstandete Ware ist mit dem Original-Lieferschein oder dessen Fotokopie an uns einzusenden. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf die Einrede nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Mängelrüge.

5. Zur Zurückhaltung von Zahlungen und Berufung auf Mängelansprüche ist der Besteller nur insoweit berechtigt, als er in Ansehung des gerügten Mangels nach Treu und Glauben verhältnismäßig ist, d.h. höchstens nur bis zum Kaufpreisteilbetrag, der konkret als mangelhaft gerügten Artikel.

6. Besser der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so übernehmen wir für die Dauer aus entstehenden Folgen keinerlei Haftung. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

7. Für Schadensersatzansprüche gilt ergänzend Abschnitt IX.

8. Soweit im Lieferumfang Software oder sonstige urheberrechtlich-fähige Ware und Rechte enthalten sind, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich der zugehöriger Dokumentationen zu nutzen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen Umfang nutzen und bearbeiten und ist verpflichtet, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Software oder die Rechte daran - etwa durch Lizenz - auf Dritte weiter zu übertragen.

9. Die Gewährleistungsfrist wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder wegen arglistigen Verschweigens eines uns bekannten Mangels haften; in diesen Fällen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist für Verschleißteile ist auf den Zeitraum beschränkt, bis zu dessen Ablauf diese Teile bei üblicher Nutzung gemessen an der konkreten Häufigkeit und Dauer dem natürlichen Verschleiß unterliegen.

IX. Haftung

1. Für Schäden des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag sowie aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern nicht a) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird b) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird.

2. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, regelmäßig vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3. Dies gilt auch in Fällen der Mängelhaftung.

4. Die Haftungsbeschränkungen in den Abschnitten VIII und IX gelten auch im Hinblick auf eine etwaige Haftung wegen fehlerhafter Beratung, fehlerhafter Montageanleitung sowie sonstiger Nebenpflichtverletzungen.

5. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Für die Verjährung vorgenannter Ansprüche gilt Abschnitt VII Ziffer 9) entsprechend.

X. Gesetzliche Bestimmungen

Unterliegen der Verarbeitung, die Lagerung, die Abgabe, die Verwendung oder die Reparatur bestimmter Produkte gesetzlichen Bestimmungen, so endet unsere Sorgfaltspflicht mit der Beachtung der für unsere Lieferung geltenden Vorschriften. Darüber hinaus sind wir nicht verpflichtet, den Kunden auf die in seinem Geschäftsbetrieb anzuwendenden Vorschriften hinzuweisen. Bei giftigen und anderen Stoffen, deren Verwendung im Rahmen gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen geregelt ist, gilt die Bestellung des Kunden gleichzeitig als Erklärung, daß diese Stoffe nur für den erlaubten Zweck im vorstehenden Sinne benutzt werden.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Aqua-Concept GmbH und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Gesetze über den internationalen kaufvertraglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Hauptsitz der Aqua-Concept GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

5. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Bedingungen sowie zu Einzelverträgen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn die Schriftform bei Änderungen abbedungen werden soll. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Aqua-Concept Ges. für Wasserbehandlung mbH

Stand 1.07.2005

Amtsgericht München

HRB 96757

info@aqua-concept-gmbh.eu

www.aqua-concept-gmbh.eu

Bay. Hypo- u. Vereinsbank

SWIFT: HYVEDEMMXXX

Deutsche Bank AG

SWIFT: DEUTDEB3176

BLZ 700 202 70

IBAN: DE29 70020270 0658505556

BLZ 700 700 24

IBAN: DE88 70070024 0940666100

Kto. 658 505 556

0658505556

Kto. 940 66 61

0940666100

USt-Id Nr.: DE 128215086

Geschäftsführer:

Dr. Andreas Detig

